

Satzung

der Stadt Schmallenberg über die Änderung einer Wegezweckbestimmung und Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Oberkirchen vom 30.06.1954 - O. 309 - dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Oberkirchen vom 04.04.1967 zugrunde liegt, vom 09.11.2010.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 07.10.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Oberkirchen ist u.a. Eigentümerin des Weges Gemarkung Oberkirchen Flur 55 Flurstück 5 in der Größe von 1.224 m².

Dieses Wegegrundstück ist entbehrlich und soll in Gänze zum Zwecke des Verkaufs eingezogen werden. Es ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt bzw. kenntlich gemacht. Der o.a. Flurbereinigungsplan ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 1

Eigentum

Der Flurbereinigungsplan Oberkirchen vom 30.06.1954 - O.309 - wird wie folgt geändert:

Der Weg Gemarkung Oberkirchen Flur 55 Flurstück 5 wird eingezogen.

§ 2

Anlagen und Bestandteil

Das dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Wegegrundstück ist in dem Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg über die Änderung einer Wegezweckbestimmung und Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Oberkirchen vom 09.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der zugehörige Lageplanausschnitt liegt in der Zeit vom 15.11.2010 bis 15.12.2010 im Rathaus der Stadt Schmallenberg, II. OG, in den Zimmern 203 und 204 des Amtes für Stadtentwicklung während der Dienststunden, und zwar

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Hochsauerlandkreis – Der Landrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat gemäß Verfügung vom 03.11.2010 die aufsichtsbehördliche Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der z.Z. gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 09.11.2010

Der Bürgermeister
gez. Halbe

Halbe